

An das  
Gymnasium Essen Nord-Ost  
Katzenbruchstr. 77-79  
45141 Essen

Name, Vorname \_\_\_\_\_  
Geburtsdatum \_\_\_\_\_  
Anschrift \_\_\_\_\_  
Telefon \_\_\_\_\_  
Klasse \_\_\_\_\_  
Stufenleiter/-in \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

### Antrag auf Beurlaubung von SchülerInnen

gemäß § 43 Abs. 3 Schulgesetz (SchulG) zur Vorlage bei der Schule

Sehr geehrte Schulleitung des Gymnasium Essen Nord-Ost,  
hiermit beantrage ich / für meine Tochter / meinen Sohn \_\_\_\_\_ (Vorname & Nach-  
name), Jahrgangsstufe EF / Q1 / Q2 für den \_\_\_\_\_ (Datum) eine Beurlaubung vom  
Unterricht, da ich / sie / er

- der Religion \_\_\_\_\_ (Religionszugehörigkeit/Konfession) angehöre / ange-  
hört und an diesem Tag das religiöse Fest \_\_\_\_\_ (deutscher Na-  
me des Festes) gefeiert wird
- an diesem wegen Führerscheinprüfung / Sportveranstaltung / persönlichem Anlass  
\_\_\_\_\_ verhindert ist.

Mir ist bekannt, dass der versäumte Unterrichtsstoff nachgeholt werden muss. Von den Hinweisen auf der  
Rückseite habe ich Kenntnis genommen.  
Vielen Dank für Ihr Verständnis.  
Mit freundlichen Grüßen

\_\_\_\_\_  
Datum Unterschrift (ggf. Erziehungsberechtigte/r)

✂-----✂-----✂-----✂-----✂-----✂-----

### Rückmeldung seitens der Schule:

Der Antrag auf Beurlaubung der Schülerin / des Schülers  
\_\_\_\_\_ (Name) der Stufe EF / Q1 / Q2 anlässlich des  
\_\_\_\_\_ für den \_\_\_\_\_ wird [ ] befürwortet /  
[ ] nicht befürwortet.  
Gründe für eine eventuelle Ablehnung können bei der Stufenleitung erfragt werden.

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift der StufenleiterIn)

## Hinweise zur Beurlaubung von SchülerInnen

Kann die Schule aus einem vorhersehbaren Grund nicht besucht werden (Teilnahme an Sportveranstaltungen, Führerscheinprüfung, religiösen Festen usw.), muss dies durch eine Beurlaubung rechtzeitig schriftlich in angemessener Form beantragt werden. Dabei gelten folgende Verfahrensweisen:

Bei der Stufenleitung wird eine Beurlaubung bis zu einem Tag (max. ein Tag pro Quartal), bei der Abteilungsleitung werden Beurlaubungen bis zu fünf Tagen (max. fünf Tage pro Quartal) beantragt. Darüber hinausgehende Beurlaubungen können nur durch die/den SchulleiterIn genehmigt werden. Unmittelbar vor oder nach den Ferien ist eine Beurlaubung nur in begründeten Ausnahmefällen durch die Schulleitung möglich.

Für religiöse Feste muss die Beurlaubung durch die Bereichsleitung oder die Schulleitung erfolgen.

### *Erläuterungen*

Nach § 43 Abs. 1 Schulgesetz (SchulG) besteht für jedeN SchülerIn u. a. die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht. Die / Der SchülerIn kann von der Teilnahmepflicht nur gemäß § 43 Abs. 3 SchulG beurlaubt oder vom Unterricht in einzelnen Fächern oder von einzelnen Schulveranstaltungen befreit werden.

Eine Beurlaubung vom Schulbesuch kann nur aus wichtigen Gründen auf Antrag erfolgen und wenn nachgewiesen wird, dass die Beurlaubung nicht den Zweck hat, die Schulferien zu verlängern.

Wichtige Gründe können z. B. sein:

- Persönliche Anlässe (z. B. Hochzeit, Jubiläum, Todesfall )
- Erholungsmaßnahmen ( wenn das Gesundheitsamt die Maßnahme für erforderlich hält )
- Religiöse Feiertage

Vorübergehende, unumgänglich erforderliche Schließung des Haushaltes wegen besonderer persönlicher und wirtschaftlicher Verhältnisse der Eltern (z. B. Krankenhausaufenthalt, Umzug). Die Schließung des Haushaltes ist nicht als unumgänglich dringend anzusehen, wenn sie nur den Zweck hat, preisgünstigere Urlaubstarife zu nutzen oder möglichen Verkehrsspitzen zu entgehen. Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist auf Verlangen durch geeignete Bescheinigungen (z. B. des Arbeitgebers) nachzuweisen.

Nach § 41 Abs. 1 SchulG haben die Erziehungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass die/der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt.

Nach § 126 SchulG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Erziehungsberechtigter nicht dieser Verpflichtung nachkommt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.